Bezeichnung:
Steuernummer:

Enden im VZ zwei WJ, füllen Sie bitte für das 2.WJ eine eigene Anlage aus.

Anlage HZ-Gew

Erfassungshilfe

Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nr. 1 GewStG

Diese Anlage ist nicht auszufüllen in den Fällen des § 7 S. 5 GewStG (Spartentrennung).

Ermittlung der Hinzurechnung

In voller Höhe zu berücksichtigende Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 Buchstaben a bis c GewStG

ohne Kürzung um die Beträge lt. Z. 9 und 10

1	Entgelte für Schulden nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG	
2	Renten und dauernde Lasten nach § 8 Nr. 1 Buchstabe b GewStG	
3	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter nach § 8 Nr. 1 Buchstabe c GewStG	

Anteilig zu berücksichtigende Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 Buchstaben d bis f GewStG

4	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter nach § 8 Nr. 1 Buchstabe d S. 1 GewStG (ohne Beträge lt. Z. 5) Vorspalte: Gesamtbetrag; Hauptspalte ein Fünftel des Gesamtbetrages der Vorspalte		
5	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder nach § 8 Nr. 1 Buchstabe d S. 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind Vorspalte: Gesamtbetrag; Hauptspalte ein Zehntel des Gesamtbetrages der Vorspalte		
6	Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter nach § 8 Nr. 1 Buchstabe e GewStG Vorspalte: Gesamtbetrag; Hauptspalte die Hälfte des Gesamtbetrages der Vorspalte		
7	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, insbesondere Konzessionen und Lizenzen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG Vorspalte: Gesamtbetrag; Hauptspalte ein Viertel des Gesamtbetrages der Vorspalte		
8	Im Betrag lt. Z. 7 enthaltene Vergütungen nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG an beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger		

Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG bei Gewinnen aus Anteilen an bestimmten Körperschaften

(§ 9 Nr. 2a S. 3 zweiter HalbS. GewStG, § 9 Nr. 7 S. 2 beziehungsweise § 9 Nr. 8 S. 2 GewStG, gegebenenfalls i. V. m.§ 7a Abs. 2 GewStG)

9	Bei Körperschaften sowie für Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften, sofern Körperschaften beteiligt sind: - Summe der Beträge lt. Z. 20 aller Anlagen BEG, soweit sie auf dieses Wirtschaftsjahr entfallen	
10	Bei Einzelunternehmen sowie für Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften, sofern natürliche Personen beteiligt sind: - 60 % der Summe der Beträge lt. Z. 28 aller Anlagen BEG, soweit sie auf dieses Wirtschaftsjahr entfallen	

Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG

11	Summe der Beträge lt. Z. 1 bis 10 (Hauptspalte)	
12	Wenn Betrag lt. Z. 11 positiv: - Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG i. H. v. 200.000 €, höchstens Betrag lt. Z. 11	
13	Verbleibender Betrag	
14	Hinzurechnungsbetrag (ein Viertel des Betrages lt. Z. 13; Übertrag in Z. 15 der Anlage ERT-Gew)	